

und mit Eisenfarb illuminirt oder eingefast ist, die also genannten Cantons oder Provinzen der Eidgenossenschaften andeute; was

2. Grün (es seye hell oder dunkelgrün) illuminiret ist, das Land der Bundsgenossen anzeige; und was endlich
3. Gelb illuminiret ist, die Städte und Provinzen der Schweizerischen Unterthanen bemercke.

II. In Ansehung der Religion ist zu mercken, daß

1. Die mit Carmesinroth illuminirte Eidgenossenschaften der reformirten Religion; und die mit Zinnober illuminirte der Römisch-Catholischen Religion zugethan seyen; welche Cantons aber mit Eisenfarb illuminiret sind, deren Einwohner sind gemischter Religion, nemlich theils Reformirter, theils Catholischer Religion
2. Unter den Bundsgenossen sind gleichfalls einige ganz reformirt, einige ganz Catholisch, andere aber gemischter Religion: wie solches mit den in kleinen Circuln eingeschlossenen Zahlen, die man in solchen Provinzen bengetzet findet, bemercket ist. Denn wo
 - 1) Ein einser in einem solchen kleinen Circul eingeschlossen ist, dieselben Bundsgenossen sind Reformirter Religion: wo aber
 - 2) Ein zweyer in dergleichen Circul befindlich ist, die sind Catholischer Religion: und wo endlich
 - 3) Ein Eins und Zwey zugleich in einem solchen kleinen Circul zu sehen ist, desselbigen Lands Einwohner sind gemischter Religion.
3. Was endlich die Schweizerischen Unterthanen betrifft, so sind die Einwohner der Provinzen, welche mit hell gelber Farbe illuminiret sind, meist reformirt, die übrigen aber, deren Provinzen